

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: --

Leitsätze:

keine

Aktenzeichen: 2 AZR 516/54

Urteil des BAG vom 26. November 1955

LAG Hannover



Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zuge-
stellt den Prozeßbe-
vollmächtigten der
Parteien am 26. November 1955

Urteil

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in
seiner Sitzung vom 24. November 1955 ohne mündliche
Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch die Bundes-
richter Dr. Berger, Schilgen und Prof. Dr. Dr. Boldt
und die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Dr. Franz
Müller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hanno-
ver vom 31. August 1954 (1 Sa 280/54) wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1951 als technischer Angestellter beim Staatshochbauamt in Nienburg/Weser in der Bauleitung für Besatzungsbauten beschäftigt. Er wurde zuletzt nach der Gruppe V T0.A bezahlt. Sein Arbeitsverhältnis war zunächst bis zum 30. September 1952 befristet und wurde dann noch viermal mit Frist verlängert, nämlich bis zum 30. Juni 1953, 30. September 1953, 31. Dezember 1953 und 31. März 1954. An diesem Tage schied der Kläger aus dem Dienst der Beklagten aus.

Er hat auf Zahlung von 725,90 DM nebst Zinsen als Gehalt für den Monat April 1954 geklagt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Beide Gerichte halten die abgeschlossenen Zeitverträge für unwirksam und fassen sie als unbefristeten Arbeitsvertrag auf.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils entsprechen der herrschenden Auffassung über die Grenzen der Zulässigkeit von Kettenverträgen (vgl. dazu die Übersicht bei Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. S. 552 ff) und halten sich auch im Rahmen des nach der angefochtenen Entscheidung ergangenen Urteils des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1954 (BAG 1, 128). Nach diesem Urteil ist die Gültigkeit von Kettenverträgen im öffentlichen Dienst davon abhängig, ob ein verständiger Behördenleiter, der sich in gleicher Weise der Verantwortung für die öffentlichen Be-

lange seiner Behörde wie für seine Angestellten bewußt ist, bei Prüfung aller Umstände den Arbeitsvertrag mehrmals befristet hätte. Wenn das angefochtene Urteil sagt, Kettenverträge seien unwirksam, sofern sie nicht aus besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen als sozial gerechtfertigt erscheinen, so legt es damit offenbar keinen dem beklagten Land ungünstigeren Maßstab an die Gültigkeit der im vorliegenden Fall mit dem Kläger abgeschlossenen Kettenverträge an, als ihn das Bundesarbeitsgericht angelegt wissen will.

Diese Auffassung wird durch die Revisionsangriffe nicht erschüttert. Die Angriffe sind in ihren wesentlichen Punkten schon in der genannten Entscheidung des Senats behandelt und widerlegt. Unzutreffend ist es bereits, wenn die Revision davon ausgeht, daß nach den gesetzlichen Vorschriften in § 620 BGB befristete Dienstverträge die Regel und unbefristete die Ausnahme seien. Dies kann nicht daraus hergeleitet werden, daß in § 620 Abs.1 von befristeten Verträgen und erst danach in § 620 Abs.2 von unbefristeten Verträgen die Rede ist. Vielmehr sieht das BGB diese beiden Fälle des Dienstvertrages im Zeichen der Vertragsfreiheit lediglich als alternativ an und gibt keinem den Vorzug. Für den Bereich des Arbeitsvertragsrechts als eines aus sich heraus selbständig entwickelten und vielfach gesetzlich besonders geregelten Teilgebiets des Dienstvertragsrechts kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß die unbefristeten Verträge in gewissem Sinne den Vorzug verdienen. Denn sie sind nicht nur der weitaus häufigere Fall, sondern auch, im Gegensatz zu der Ansicht der Revision, die sozialrechtlich privilegierte und daher sozialstaatlich gesehen erwünschtere Regelung. Ein Arbeitnehmer hat ein berechtigtes Interesse daran, daß sein Arbeitsvertrag als Grundlage seiner Existenz dauerhaft ist und Bestandsschutz genießt. Es trifft daher nicht zu, daß die Parteien völlig frei in ihrer Wahl sind, ob sie an Stelle eines unbefristeten Vertrages eine Kette von befristeten Verträgen schließen wollen, und daß es zum Abschluß solcher Kettenverträge keines besonderen Grundes bedarf.



Wenn nun das angefochtene Urteil im vorliegenden Fall einen derartigen Grund vermißt, indem es weder ein voraussehbar zeitlich begrenztes Aufgabengebiet für den Kläger noch einen entscheidenden Rückgang der Aufträge für Besatzungsbauten feststellen kann, dann bewegt es sich damit im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet, das der Revisionsprüfung nicht zugänglich ist. Mit seiner weiteren Ausführung, daß auch die Begrenztheit der dem Bauamt für Besatzungsbauten zur Verfügung stehenden Mittel kein Grund für den Abschluß von Kettenverträgen mit dem Kläger gewesen sei, befindet es sich in Übereinstimmung mit dem erwähnten Urteil des Senats (BAG 1, 128 [135]). Daß schon der erste Vertrag zwischen den Parteien befristet war, und daß die letzte Verlängerung bis zum 31. März 1954 anstatt nur bis zum 31. Januar 1954 vom Finanzminister nur zögernd gebilligt worden ist, ist entgegen der Ansicht der Revision ohne besondere Bedeutung zu Gunsten der Beklagten. Vielmehr ist die Häufigkeit der befristeten Vertragsverlängerungen ein gewisses Indiz dafür, daß ein verständig abwägender Arbeitgeber von vornherein keinen befristeten Vertrag geschlossen, sondern einen unbefristeten und kündbaren Arbeitsvertrag mit dem Kläger vorgezogen hätte. Hiernach ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die zwischen den Parteien vereinbarte zeitliche Begrenzung der Arbeitsverträge wegen der damit verbundenen unzulässigen Abdingung des dem Kläger sonst zustehenden Kündigungsschutzes unwirksam ist, während die Arbeitsverträge selbst Geltung behalten. Eine solche Umdeutung an sich unwirksamer Verträge, wie sie in dem angefochtenen Urteil wie auch in der mehrfach erwähnten Entscheidung des Senats vorgenommen wird, wird von der Revision zu Unrecht beanstandet. Sie hat ein Gegenstück in der in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Umdeutung von Warenkauf-, Miet- und Pachtverträgen, die unter Überschreitung von Höchst- und Stoppreisen geschlossen worden sind (vgl. u.a. RGZ 88, 250; 89, 196; 98, 293; anders bei Grund-



stücksveräußerungen: RGZ 166, 89). Würde man eine solche Umdeutung nicht zulassen, so würde dies zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß die dem Arbeitgeber vorzuwerfende Verletzung seiner Fürsorgepflicht nicht nur ohne Folgen für den Arbeitgeber bleibt, sondern unter Umständen sogar die Rechtslage des Arbeitnehmers verschlechtert (BAG 1, 128 - 133).

Nach alledem ist die Revision des Beklagten als ungegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Berger

Schilgen

Dr. Boldt

Herm. Kutschbach

Dr. F. Müller

